

Die Vergabe von Forschungsverfügungsflächen

Präambel:

1. Forschungsverfügungsflächen werden auf Antrag (schriftlich) und nach Verfügbarkeit vergeben.
2. Forschungsverfügungsflächen können zur Realisierung von drittmittelgeförderten Projekten oder als strukturelle Forschungsfläche von einer medizinischen Betriebseinheit, einer zentralen wissenschaftlichen Forschungsplattform oder einem Forschungsverbund beantragt werden, oder im Rahmen eines Besetzungsverfahrens vergeben werden.
3. Die Vergabe von Forschungsverfügungsflächen erfolgt stets befristet.

Vergabekriterien:

- Die Ermittlung des Flächenanspruchs orientiert sich bei Forschungsverfügungsflächen an der Anzahl drittmittelgeförderter Vollzeitstellen. Bei Strukturflächen sind grundsätzlich Bedarfe der Klinik/des Instituts geltend zu machen; wesentliches Kriterium ist hier das Fehlen ausreichender „eigener“ Forschungsflächen. Der ermittelte Flächenanspruch wird nach Prüfung geeigneter verfügbarer Forschungsverfügungsfläche durch den Wissenschaftlichen Vorstand vergeben.
- Je drittmittelfinanzierter Vollzeitstelle werden ca. 10 m² Laborfläche veranschlagt.
- Der Zuweisungszeitraum orientiert sich an der Laufzeit des Projekts ausweislich der Bewilligung. Bei drittmittelgeförderten Projekten orientiert sich der Zuweisungszeitraum an der Projektlaufzeit. Strukturelle Forschungsverfügungsflächen werden typischerweise über einen Zeitraum von fünf Jahren zugesprochen. Bei Zuweisungen im Rahmen eines Besetzungsverfahrens beträgt die Zuweisungszeit in der Regel drei bis fünf Jahre.
- Die Zuweisungszeit kann verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Zuweisung sollte zwei Monate vor Ablauf der Zuweisungsfrist beim Wissenschaftlichen Vorstand beantragt werden. Die Verlängerung der Zuweisung ist zu begründen und entsprechende Nachweise sind beizufügen.
- Die Beantragung der Zuweisung von Forschungsverfügungsflächen kann nur durch den/die Projektleiter/in eines Drittmittelprojektes (bei Forschungsverfügungsflächen) oder einem/r Einrichtungsleiter/in (Direktor/in) bei strukturellen Forschungsflächen oder dem/der Sprecher/in eines Forschungsschwerpunktes oder einer Forschungsplattform erfolgen. Antragsberechtigt sind Mitglieder der Universitätsmedizin.
- Führt ein/e neue/-r Projektleiter/in das geförderte Forschungsprojekt fort, so muss dies vom Drittmittelgebern in schriftlicher Form bestätigt werden.
- Der Wissenschaftliche Vorstand kann in begründeten Fällen (z.B. geringe Nutzung, mangelnde Sorgfaltspflicht etc.) eine Räumung der zugewiesenen Forschungsverfügungsflächen veranlassen.